

Hintergrundbericht zum Projekt:
«Für blinde und sehbehinderte Menschen den Zugang zur öffentlichen Weiterbildung verbessern»



Bruno Weber-Gobet, Geschäftsleiter Travail.Suisse Formation, 16. August 2021

Das Projekt «Für blinde und sehbehinderte Menschen den Zugang zur öffentlichen Weiterbildung verbessern» wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Weiterbildungsgesetz Art. 12 vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ unterstützt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ**

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. DAS WEITERBILDUNGSGESETZ ALS TÜRÖFFNERIN.....	1
3. WER IST TRAVAIL.SUISSE FORMATION TSF?	3
4. BEGRIFFSKLÄRUNGEN	3
4.1. DEFINITION BEHINDERUNG	3
4.2. DEFINITION SEHBEHINDERUNG/BLINDHEIT	5
4.3. DEFINITION WEITERBILDUNG.....	6
4.4. NACHTEILSAUSGLEICH	7
4.5. NACHTEILSAUSGLEICH BEI PRÜFUNGEN	8
4.6. BARRIEREFREIHEIT	10
4.6.1. <i>Bauen</i>	10
4.6.2. <i>Öffentlicher Verkehr</i>	10
4.6.3. <i>Kommunikation und Information</i>	11
5. RECHTLICHER KONTEXT DES PROJEKTES	12
6. ERGEBNISSE DES STAATENBERICHTS	13
7. WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG	13
7.1. DIE SAMS-STUDIE.....	13
7.2. LINGUISTIK ZHAW	14
7.3. INTERKANTONALE HOCHSCHULE FÜR HEILPÄDAGOGIK HFH.....	14
8. ORGANISATIONEN, DIENSTLEISTUNGEN, BILDUNGSANGEBOTE	15
8.1. INCLUSION HANDICAP IH.....	15
8.2. SCHWEIZERISCHER ZENTRALVERBAND FÜR DAS BLINDENWESEN SZBLIND	15
8.3. SCHWEIZERISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND SBV	16
8.4. SCHWEIZERISCHE CARITASAKTION DER BLINDEN	17
8.5. SCHWEIZERISCHER BLINDENBUND	17
8.6. RETINA SUISSE	18
8.7. SCHWEIZERISCHE FACHSTELLE FÜR SEHBEHINDERTE IM BERUFLICHEN UMFELD (SIBU)	18
8.8. BACHELOR IN PHYSIOTHERAPIE – PHYSIOTHERAPIE FÜR SEHBEHINDERTE	19
8.9. MEDIZINISCHE MASSEUR/IN FÜR SEHBEHINDERTE UND BLINDE MIT EidG. FACHAUSWEIS	19
8.10. DIE APFELSCHULE.....	19
8.11. BIBLIOTHEK FÜR BLINDE UND SEHBEHINDERTE MENSCHEN	20
8.12. ACCESS FOR ALL	20
8.13. SCHULUNG VON BLINDEN, SEH- UND HÖRSEHBEHINDERTEN KINDERN UND JUGENDLICHEN	21
9. DER BLICK AUF INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN.....	21
9.1. EU-STRATEGIE FÜR DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN 2021-2030.....	21
9.2. PLATTFORM: INKLUSIVE BERUFLICHE BILDUNG OHNE BARRIEREN (IBOB).....	22
9.3. MEDIZINISCH-TAKTILE UNTERSUCHERIN MTU	22
9.4. FORSCHUNGSPROJEKT: INKLUSIVE, ALLGEMEINE ERWACHSENENBILDUNG	22

1. Einleitung

Das Projekt «Für blinde und sehbehinderte Menschen den Zugang zur öffentlichen Weiterbildung verbessern» hatte als erstes Hauptziel die Erstellung einer *„Kriterienliste zur Verbesserung des Zugangs von blinden und sehbehinderten Menschen zur öffentlichen Weiterbildung“*. Diese Kriterienliste ist entstanden durch eine enge Zusammenarbeit von Travail.Suisse Formation TSF mit blinden und sehbehinderten Menschen, mit Organisationen des Blindenwesens und mit interessierten Weiterbildungsinstitutionen. Über Interviews, einem Workshop und einer Vernehmlassung ist der heute vorhandene Text der Kriterienliste¹ entstanden.

Parallel zur Erarbeitung der Kriterienliste hat Travail.Suisse Formation TSF Hintergrundinformationen zum Themenfeld gesammelt. Bei dem nun vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung dieser Recherchen. Er gibt Einblicke in die Probleme, die gesetzlichen Grundlagen und die Massnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Bildung, stellt Organisationen vor, welche sich für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit einsetzen, versucht wichtige Begriffe zu definieren und zeigt auf, warum TSF dieses Projekt überhaupt durchführen konnte.

2. Das Weiterbildungsgesetz als Türöffnerin

Die Durchführung des Projektes von Travail.Suisse Formation TSF «Für blinde und sehbehinderte Menschen den Zugang zur öffentlichen Weiterbildung verbessern» wurde dank dem neuen Weiterbildungsgesetz (WeBiG; SR 419.1)² möglich. Es trat am 01. Januar 2017 in Kraft. Es ist das erste Weiterbildungsgesetz (WeBiG) auf eidgenössischer Ebene.

Gemäss Art. 12 WeBiG³ kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) *„für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung“* Leistungsvereinbarungen mit Organisationen der Weiterbildung abschliessen. Dazu müssen interessierte Organisationen gemäss Art. 4 der Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV)⁴ ein Gesuch einreichen.

Das WeBiG sieht unter anderem vor, dass die Chancengleichheit im Bereich der Weiterbildung verbessert wird, auch für Menschen mit Behinderungen.⁵ Bei dieser Zielgruppe hat Travail.Suisse Formation TSF grossen Handlungsbedarf ausgemacht. Der Berufsbildungs- und insbesondere der Weiterbildungsbereich sind gegenwärtig noch kaum inklusiv gestaltet. Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen sind leider an der Tagesordnung, mit grossen Folgen für die Betroffenen, aber auch für die Wirtschaft. Die Arbeitswelt war noch nie zuvor derart geprägt durch die Tatsache, dass der Lebenszyklus von nachgefragten beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen durch die rasante Entwicklung neuer Technologien tendenziell immer kürzer wird. Das führt zu einem stetigen Wandel am Arbeitsmarkt, so dass sowohl die Arbeitskräfte als auch die Unternehmen mehr denn je auf

¹ Broschüre *„Kriterienliste zur Verbesserung des Zugangs von blinden und sehbehinderten Menschen zur öffentlichen Weiterbildung“*

² Bundesgesetz über die [Weiterbildung](#) WeBiG

³ Bundesgesetz über die [Weiterbildung Art. 12](#) WeBiG

⁴ Verordnung über die [Weiterbildung Art. 4](#) WeBiV

⁵ Bundesgesetz über die [Weiterbildung Art. 8b](#) WeBiG

Weiterbildung angewiesen sind. Werden Menschen mit Behinderungen bei berufsorientierten Weiterbildungsaktivitäten ausgebremst, gehen dem Arbeitsmarkt dringend benötigte Fachkräfte verloren.

Aber Weiterbildung spielt als Teil des Konzepts des lebenslangen Lernens in allen Lebensbereichen des Erwachsenenalters eine wesentliche Rolle, darf also nicht auf die berufsorientierte Weiterbildung reduziert werden. Gemäss WeBiG gehören alle organisierten Bildungsangebote ausserhalb des formalen Bildungssystems zum Bildungsbereich der Weiterbildung (siehe auch Punkt 4.3.).

Das Projekt mit dem Titel „Für blinde und sehbehinderte Menschen den Zugang zur öffentlichen Weiterbildung verbessern“, welches auf der Grundlage von Art. 12 WeBiG eingegeben und am 15. Juni 2017 für die Jahre 2017 bis 2020 bewilligt wurde⁶, soll ein Beitrag hin zu einer inklusiveren Weiterbildungslandschaft Schweiz sein.

Wie aus dem Titel ersichtlich, ist das Projekt auf die Behinderungsform «Sehbehinderung» fokussiert. In der Schweiz leben rund 377'000 Personen mit einer Sehbehinderung, einer Blindheit, einer Hörsehbehinderung oder einer Taubblindheit. Von den 377'000 betroffenen Personen sind rund 50'000 blind und können kein Sehpotential nutzen. 57'000 leben gleichzeitig mit einer Hörbehinderung und sind daher hörsehbehindert, wobei Hörsehbehinderung als eigenständige Behinderungsform verstanden wird.⁷ Wenn die für den Bereich der berufsorientierten Weiterbildung relevante Altersstruktur betrachtet wird, sind von den 377'000 Personen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Hörsehbehinderung in der Schweiz

- rund 40'000 oder 1.8% der gleichaltrigen Bevölkerung dem jüngeren Erwachsenenalter (20-39 Jahre alt) und
- rund 63 000 oder 2.5% der gleichaltrigen Bevölkerung dem mittleren Erwachsenenalter (40-59 Jahre alt) zuzuordnen.⁸

Dabei ist es Fakt, dass Sehbehinderungen, Blindheit und Hörsehbehinderungen in 71% der Fälle erst im Laufe des Erwachsenenlebens entstehen und sehr wenige aller betroffenen Personen seit ihrer Geburt sehbehindert oder blind sind.⁹



⁶ [Leistungsvereinbarung 2017 – 2020](#) zwischen dem SBFI und Travail.Suisse Formation TSF

⁷ Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND (2019). Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung: Entwicklung in der Schweiz. Eine Publikation zur Frage: «[Wie viele sehbehinderte, blinde und hörsehbehinderte Menschen gibt es in der Schweiz?](#)» – Berechnungen 2019, S. 5.

⁸ Ebd. S.23

⁹ Ebd. S.25

3. Wer ist Travail.Suisse Formation TSF?

Travail.Suisse Formation TSF ist eine sogenannte Organisation der Weiterbildung. Gemäss ihren Statuten fördert sie unter anderem „die Weiterbildung der Arbeitnehmenden und ist bestrebt, die Hürden zur Weiterbildung abzubauen“¹⁰.

Getragen wird TSF

- vom Bildungsinstitut für Arbeitnehmende ARC¹¹ und
- dem Centro di Formazione Professionale OCST¹² (CFP-OCST).

Sie verfügt zudem über einen Zusammenarbeitsvertrag mit dem unabhängigen Dachverband der Arbeitnehmenden Travail.Suisse¹³.

Für die Durchführung des vorliegenden Projektes konnte TSF mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI für den Zeitraum von 2017-2020 eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Diese enthielt den Auftrag, den Zugang von Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit zur öffentlichen Weiterbildung zu verbessern.¹⁴

4. Begriffsklärungen

4.1. Definition Behinderung

Die Definition und das Konzept der Behinderung haben sich historisch stark gewandelt. Je nach Kontext wurden dafür unterschiedliche Begrifflichkeiten geschaffen¹⁵. In diesem Projekt stützen wir uns auf die Formulierung «*Menschen mit Behinderungen*». Sie hat sich als Konzept im Zuge der Entwicklung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention [BRK]; SR 0.109¹⁶) etabliert. Dieser Völkerrechtsvertrag der Vereinten Nationen, welcher am 13. Dezember 2006 in New York abgeschlossen und in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist, konkretisiert allgemeine Menschenrechte und Grundfreiheiten für die spezifische Gruppe der Menschen mit Behinderungen und führt die damit verbundenen Pflichten der Vertragsstaaten auf. Die BRK setzt zumindest einen völkerrechtlichen Schlusspunkt unter eine Politik, welche Menschen mit

¹⁰ [TSF-Statuten](#), Artikel 2e

„Im Wesentlichen werden folgende Zwecke verfolgt:

- a) sie nimmt Informationsaufgaben in Bezug auf die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen und die Öffentlichkeit wahr;
- b) sie übernimmt innerhalb der Arbeitswelt Netzwerk- und Koordinationsaufgaben;
- c) sie setzt sich für Qualitätssicherung und -entwicklung in der Weiterbildung ein;
- d) sie regt zur Entwicklung der Weiterbildung Projekte an und führt diese zusammen mit Mitgliedsorganisationen und/oder Partnern durch; und
- e) sie fördert die Weiterbildung der Arbeitnehmenden und ist bestrebt, die Hürden zur Weiterbildung abzubauen.“

¹¹ [Bildungsinstitut für Arbeitnehmende ARC](#)

¹² [Centro di formazione professionale CFP](#)

¹³ Unabhängiger Dachverband der Arbeitnehmenden [Travail.Suisse](#)

¹⁴ [Organisationen der Weiterbildung](#) gemäss Weiterbildungsgesetz WeBiG

¹⁵ Einen guten Einblick in die Thematik der Behinderungsdefinition gibt die Publikation «[Behinderung hat viele Gesichter. Definitionen und Statistiken zum Thema Menschen mit Behinderungen](#)» des Bundesamtes für Statistik BFS (2009).

¹⁶ [Behindertenrechtskonvention](#), BRK; SR 0.109.

Behinderungen in erster Linie defizitär einordnet und behandelt – nämlich als Patienten und Fürsorgefälle –, statt deren Ressourcen in den Vordergrund zu stellen. Mit der BRK fand ein Paradigmenwechsel statt: weg vom defizitorientierten, medizinischen Modell im Zusammenhang mit Behinderung hin zum ressourcenorientierten, bio-psycho-sozialen Modell (vgl. Präambel BRK, Buchstabe e¹⁷):

«... dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.»

In diesem Konzept von Behinderung wird die Beeinträchtigung also nicht allein beim betroffenen Menschen verortet, sondern auch bei diversen externen Barrieren, welche ihn an der Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft behindern –, daher die Formulierung «Mensch/Menschen mit Behinderungen».

In ihrem Zweckartikel (Art. 1¹⁸) zählt die BRK jene Menschen zur Kategorie der Menschen mit Behinderungen,

«die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.»

Bereits in der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung (Independent-Living-Bewegung¹⁹), einer politisch aktiven Bürgerrechts- und Emanzipationsbewegung, welche ihren Ursprung in den Siebzigerjahren in den USA hat, wurde die gemeinsame Erfahrung gemacht, dass das Leben der Menschen mit Behinderungen meist mehr durch Vorurteile, Aussonderung, unnötige Hindernisse und von unbehinderten Fachleuten geschaffene Hilfsstrukturen behindert und verhindert wird als durch die eigentliche medizinische Beeinträchtigung selbst. Dies gipfelte in der Botschaft:

«Wir sind nicht behindert. Wir werden behindert!».

Ein engerer Behinderungsbegriff kommt im Schweizer Behindertengleichstellungsgesetz²⁰ zum Tragen: Ein Mensch mit Behinderungen wird dort definiert als *«eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben»*²¹.

Fazit: Die Formulierung «Menschen mit Behinderungen» drückt eine wichtige Erfahrung aus: „Behindertsein“ enthält zwei Dimensionen, eine biologisch-individuelle und eine soziale.

Die eine, die biologisch-individuelle Perspektive setzt beim einzelnen Menschen an und analysiert, welche individuellen Massnahmen notwendig sind, damit eine Person mit Beeinträchtigung in die Gesellschaft integriert werden kann. Diese Perspektive versteht Behinderung als individuelles Defizit,

¹⁷ [Ebd.](#)

¹⁸ Ebd. [Artikel 1 Zweck](#)

¹⁹ bidok - die barrierefreie digitale Bibliothek zu Behinderung und Inklusion, Artikel [«Die Independent Living Bewegung»](#)

²⁰ [Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen](#) (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

²¹ Ebd. [Artikel 2 Begriffe](#)

dessen Behebung auf den Einzelnen zugeschnittene Massnahmen erfordert. Bei diesem Verständnis von Behinderung erfolgt die gesellschaftliche Integration durch individuell ausgerichtete Leistungen.

Die andere, die soziale Perspektive setzt bei der Welt ausserhalb des eigenen Körpers an und fokussiert darauf, wie Rahmenbedingungen gestaltet sein müssen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Kompetenzen «unbehindert» in die Gesellschaft einbringen können. Dieses zweite Verständnis richtet den Fokus auf das «Behindertwerden» des Individuums durch die Aussenwelt, nach dem Motto «Behindert sein bedeutet immer auch behindert werden».

Die gesellschaftliche Integration erfolgt demnach über die Ermittlung von behindernden Situationen und den Abbau von erkannten Barrieren - seien sie nun baulicher, technischer oder ideologischer Art. Das bedeutet, dass Massnahmen im Zentrum stehen, welche nicht mehr einseitig an individuellen Merkmalen einer Person anknüpfen, sondern behindernde Kontextfaktoren miteinbeziehen.

Mit der Formulierung „Mensch/Menschen mit Behinderungen“ wird versucht, durch die Mehrzahlbildung des Begriffs „Behinderung“ beide Dimensionen in ihrer Wechselwirkung abzubilden, die individuelle und die soziale.

4.2. Definition Sehbehinderung/Blindheit

In einer Publikation weist der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND darauf hin, dass mit Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung Situationen bezeichnet werden, «die alles andere als einheitlich und durch unzählige Varianten charakterisiert sind»²². Medizinisch gesehen gibt es sehr viele Formen und Abstufungen der Sehbehinderung und der Blindheit: «Eine Person ist sehbehindert, wenn sie eine Sehschärfe von unter 0,3 oder ein Gesichtsfeld von unter 10 Grad hat. Zum Lesen einer Zeitung braucht man eine Sehschärfe von 0,4 bis 0,5; zum Autofahren ist eine Sehschärfe von 0,6 nötig. Als blind wird gemäss der Weltgesundheitsorganisation WHO jemand mit einer Sehschärfe von unter 0,05 eingestuft.»²³

Zudem unterscheiden sich die Auswirkungen einer Sehbehinderung deutlich je nachdem, ob sie «angeboren» oder im Laufe des Lebens «erworben» wurde. In der oben genannten Publikation von SZBLIND sind «Sehbehinderung oder Blindheit [Bezeichnungen für die] Situation einer Person mit augenmedizinisch nicht behandelter oder nicht behandelbarer Sehschädigung, deren Folgen auch nach Korrektur anhalten und zu Beeinträchtigungen in einem sehenden und stark visuell orientierten Umfeld führen. Behinderung entsteht in der Wechselwirkung von Person und Umfeld, sie wirkt sich aktiv wie passiv aus, d.h. die Person ist in der Ausübung von Aktivitäten behindert und wird gleichzeitig durch die Umgebungsbedingungen und das Umfeld behindert.»²⁴

Die Abgrenzung von «Sehbehinderung» und «Blindheit» wird vollzogen aufgrund des Umstandes, «ob eine Person bei der Bewältigung von normalerweise visuell zu lösenden Aufgaben weitgehend auf

²² Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND (2019). Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung: Entwicklung in der Schweiz. Eine Publikation zur Frage: «[Wie viele sehbehinderte, blinde und hörsehbehinderte Menschen gibt es in der Schweiz?](#)» – Berechnungen 2019, S. 10.

²³ Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, FAQ: Häufige Fragen und Antworten, [Wer ist sehbehindert?](#).

²⁴ Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND (2019). Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung: Entwicklung in der Schweiz. Eine Publikation zur Frage: «[Wie viele sehbehinderte, blinde und hörsehbehinderte Menschen gibt es in der Schweiz?](#)» – Berechnungen 2019, S. 11, zitiert nach Heussler F.; Wildi J.; Seibl M. (2016) Menschen mit Sehbehinderung in Alterseinrichtungen. Die Klammer wurde durch den Autor zur Präzisierung eingefügt.

Handlungstechniken zurückgreift, die sich nicht auf den Sehsinn sondern auf taktile, auditive und weitere Fertigkeiten stützen»²⁵.

Als Fazit zur Definition der beiden Begriffe «Sehbehinderung» und «Blindheit» hält SZBLIND in genannter Publikation fest: «Es gibt also keine exakte und immer gültige Abgrenzung zwischen einer hochgradigen Sehbehinderung und der (vollständigen) Blindheit.»²⁶ Das hat u. a. Auswirkungen auf die Entwicklung von Hilfsmitteln: «So sind zum Beispiel viele Hilfsmittel entweder für <blind-nichtsehende> oder für <sehbehindert-sehende> Menschen konzipiert. (...) Auch Assistenzdienstleitungen oder Systeme, um Informationen zugänglich zu machen, können sich wesentlich unterscheiden.»²⁷

Die Ausführungen zur Begriffsdefinition machen deutlich, dass jede Sehbehinderung respektive die daraus resultierenden Auswirkungen und Bedürfnisse für Betroffene unterschiedlich sind, und für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit schon aus der individuellen Situation heraus die Teilnahme an Weiterbildungen erschwert ist. Sie wird noch schwieriger, wenn die Bildungsanbieter die spezifischen Bedürfnisse weder erkennen noch Lösungen dafür entwickeln und ihr Angebot nicht barrierefrei gestalten, beispielsweise

- ihre Homepage für Blinde oder Sehbehinderte nicht zugänglich ist;
- sie Unterlagen abgeben, die blinde und sehbehinderte Menschen nicht in eine für sie les- oder hörbare Form umwandeln können und
- in Kursen mit Präsentationen gearbeitet wird, deren Inhalt zwingend optisch wahrgenommen werden muss, um Informationen zu erfassen und den Ausführungen folgen zu können.²⁸

4.3. Definition Weiterbildung

Nach dem Weiterbildungsgesetz WeBiG gehört die Weiterbildung zur sogenannten *nichtformalen* Bildung²⁹, die im Bildungsraum Schweiz als «Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Weiterbildungsangeboten und Trägerschaften»³⁰ in Erscheinung tritt. Im Unterschied zur *informellen*, individuellen Bildung³¹, die ausserhalb einer Lehr-Lernbeziehung stattfindet, ist sie strukturiert und unterscheidet sich von der *formalen* Bildung, dass sie nicht staatlich geregelt ist. Weiterbildung findet in Kursen, Seminaren, Workshops und Tagungen statt oder kann über Lernprogramme vermittelt werden. Bei den meisten

²⁵ Ebd. S.11

²⁶ Ebd. S.11

²⁷ Ebd. S.14

²⁸ Ausführliche Antworten auf die Frage, was Barrierefreiheit und Zugänglichkeit im Kontext von öffentlicher Weiterbildung und Sehbehinderung alles bedeuten kann, gibt die Broschüre „[Kriterienliste zur Verbesserung des Zugangs von blinden und sehbehinderten Menschen zur öffentlichen Weiterbildung](#)“, welche im Rahmen des hier vorgestellten Projektes «Für blinde und sehbehinderte Menschen den Zugang zur öffentlichen Weiterbildung verbessern» erarbeitet wurde.. Informationen und didaktische Hinweise in Bezug auf verschiedene Behinderungsarten finden sich für Lehrende auch in den Merkblättern, welche [swissunability.ch](#), ein Gemeinschaftswerk des Netzwerks Studium und Behinderung Schweiz, erstellt hat. Bezogen auf die Behinderungsform «Sehbehinderung» bietet sich das Merkblatt «[Studieren mit Sehbehinderungen](#)» an.

²⁹ Begriffsdefinition «nichtformale Bildung» gemäss [Weiterbildungsgesetz Art. 3](#)

³⁰ Siehe [Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung](#), 15. Mai. 2013, S. 3737.

³¹ «Daneben gibt es noch die informelle Bildung, welche durch persönliches Lernen ausserhalb strukturierter Lehr-Lernbeziehungen wie Selbststudium, Lesen von Fachliteratur oder Lernen in der Familie erworben wird. Informelle Bildung entzieht sich naturgemäss jeder Regelung.» Aus: [Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung](#), 15. Mai. 2013, S. 3731.

Weiterbildungen werden Bestätigungen abgegeben. Aber es ist auch möglich, dass bei längeren Weiterbildungen und nach dem Bestehen von Prüfungen ein Branchenzertifikat abgegeben wird, welches im entsprechenden Berufsfeld einen ähnlichen Wert wie eine formale Bildung hat.

4.4. Nachteilsausgleich

Um einer Diskriminierung aufgrund einer Beeinträchtigung vorzubeugen, haben Menschen mit Behinderungen im Rahmen der formalen, staatlich geregelten Bildung auf allen Bildungsstufen (obligatorische Schule, Sek II oder tertiäre Bildung) und den dazugehörigen Qualifikationsverfahren einen rechtlichen Anspruch³² auf den sogenannten Nachteilsausgleich³³. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen³⁴. Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH hat eine ausführliche Wegleitung zum Gleichstellungsinstrument «Nachteilsausgleich» in Schule und Berufsbildung erstellt, die einen umfassenden Einblick in die Thematik gibt - von den Rechtsgrundlagen, über die Begriffsdefinition bis hin zu Umsetzungsfragen.³⁵

Die Frage, wie behinderungsbedingte Einschränkungen ausgeglichen und das Ziel der Chancengerechtigkeit erreicht werden kann, stellt sich auch im Rahmen der Weiterbildung, als nichtformale Bildungskategorie, wobei die rechtlichen Grundlagen sich von denjenigen der formalen, staatlich geregelten Bildung unterscheiden.

«Für alle Anbieter von Aus- und Weiterbildungsangeboten gilt generell das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung.»³⁶ Das Verbot umfasst sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierungen, «d.h. Massnahmen, die für Menschen mit Behinderung prima vista keine Benachteiligung mit sich zu ziehen scheinen, die sie aber in Wirklichkeit besonders schwerwiegend benachteiligen, ohne dass dies durch objektive Gründe gerechtfertigt wäre.»³⁷

Neben dem generellen Diskriminierungsverbot ist seit 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)³⁸ ebenfalls eine verbindliche Rechtsquelle³⁹. In Art. 24 Abs. 5 verbietet sie jegliche

³²Eine Auflistung der nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen für den Nachteilsausgleich findet sich hier: URL: https://www.szh.ch/bausteine.net/f/50719/160819_FAQNachteilsausgleich_Frage12.pdf?fd=3, abgerufen 15.06.2021.

³³Definition Nachteilsausgleich gemäss Vorschlag des Schweizer Zentrums für Heil- und Sonderpädagogik (SZH): *«Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und Prüfungen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Anpassung der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird.»* Siehe: Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, [FAQ Nachteilsausgleich](#).

³⁴ Ebd. [FAQ Gibt es kantonale Regelungen oder Empfehlungen zum Nachteilsausgleich?](#)

³⁵ Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH (2012). [Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung](#). 1

³⁶ Vgl. Homepage Eidg. Departement des Innern, [Gesetzliche Grundlagen](#).

³⁷ Handicap und Recht, Hrsg. Inclusion Handicap, 11 / 2018, S.2: ([Nachteilsausgleich für eine gehörlose Person bei der Wirteprüfung](#)).

³⁸ Die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) durch die Schweiz erfolgte am 15. April 2014. In Kraft getreten ist die UNO-BRK am 15. Mai 2014. URL: [Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen \(admin.ch\)](#), abgerufen 27.07.2021.

³⁹ «Gemäss dem in der Schweiz vorherrschenden monistischen System hat der Beitritt zur Konvention die direkte Folge, dass sie integrierender Bestandteil des schweizerischen Rechts wird.» Siehe: Eidgenössisches Departement des Innern, [Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Folgen für die Schweiz](#).

Diskriminierung u. a. auch im Bereich des «lebenslangen Lernens». *«Dieses Diskriminierungsverbot stellt einen direkt durchsetzbaren Anspruch dar.»*⁴⁰

Das Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG⁴¹ kennt ebenfalls ein Diskriminierungsverbot (Art. 6 BehiG i.V.m. Art. 2 Bst. d BehiV), welches zwar für den Bereich privater Dienstleistungen gilt, bei einer Diskriminierung aber *«keine Pflicht zum Ergreifen von Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung bzw. zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen»* besteht. *«Es kann nur eine Entschädigung von maximal 5'000 CHF verlangt werden (Art. 11 Abs. 2).»*⁴² Wer von einem privaten Bildungsanbieter diskriminiert wird, muss *«vor einem Zivilgericht klagen»*⁴³. Die Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW, welche die BehiG-Evaluation durchgeführt haben, beurteilt den Entschädigungsanspruch von maximal CHF 5'000.00 nicht als adäquat. Er habe keine abschreckende Wirkung und biete für die von Diskriminierung Betroffenen keinen Anreiz, einen mutmasslichen Rechtsbruch mit einem aufwändigen Verfahren einzuklagen; insbesondere da neben der Entschädigung keinerlei Ansprüche auf eine Beseitigung einer Benachteiligung geltend gemacht werden könnten.⁴⁴ Das Benachteiligungsverbot des BehiG (Art. 2 Abs.4 und 5 BehiG), wonach sämtliche Bildungsleistungen darauf auszurichten sind, dass Menschen mit Behinderungen diese ohne Benachteiligung in Anspruch nehmen können, hat nur für die Aus- und Weiterbildungsangebote des Bundes Rechtsgültigkeit⁴⁵.

4.5. Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Verfügt eine Person über jene Kompetenzen, die notwendig sind, um eine vorgegebene Aufgabe zu erfüllen? Im Bildungssystem sind es die Prüfungen, die darüber Auskunft geben sollen. Auch blinde und sehbehinderte Menschen, die eine Aus- und Weiterbildung machen oder machen wollen, stehen vor der Herausforderung, Prüfungen (Aufnahmeprüfungen, Zwischenprüfungen oder Abschlussprüfungen) abzulegen und damit einen Beweis zu erbringen, dass sie über die verlangten Kompetenzen verfügen. Damit sie keine behinderungsbedingten Nachteile in Kauf nehmen müssen, haben Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit wie auch Menschen mit anderen Behinderungsarten einen rechtlichen Anspruch auf den sogenannten Nachteilsausgleich: *«Das Behindertengleichstellungsgesetz hält in Art. 2 Abs. 5 lit. b fest, dass eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vorliegt, wenn Prüfungen von Aus- und Weiterbildungen nicht den spezifischen Bedürfnissen Behinderter angepasst sind. Diese Bestimmung stützt sich auf das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung und das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung. Daraus ergibt sich, dass für Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung vorzusehen sind. Die Berufsbildungsverordnung sieht für die Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung vor, dass Kandidaten und Kandidatinnen mit*

⁴⁰ Handicap und Recht, Hrsg. Inclusion Handicap, 11 / 2018, S.2: ([Nachteilsausgleich für eine gehörlose Person bei der Wirteprüfung](#)).

⁴¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3). [Art. 6 Dienstleistungen Privater](#).

⁴² Theres Egger, Heidi Stutz, Jolanda Jäggi, Livia Bannwart und Thomas Oesch (BASS), Tarek Naguib und Kurt Pärli (ZHAW), [Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen](#) – BehiG, im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern - Generalsekretariat GS-EDI/Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, Bern, August 2015, Kurzfassung, S.3.

⁴³ Ebd. S.25

⁴⁴ Ebd. S.8.

⁴⁵ *«Das Benachteiligungsverbot greift überall dort, wo der Bund direkt zuständig ist oder vom Bund konzessionierte Unternehmen handeln.»* Ebd. S.2, Kurzfassung.

Behinderungen Prüfungserleichterungen zu gewähren sind. Entsprechende Normen für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen bestehen in der BBV hingegen nicht. Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen wird aber analog auch in der höheren Berufsbildung berücksichtigt. Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG hält ausserdem fest, dass Versicherten, denen infolge Invalidität in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten bei der beruflichen Weiterbildung (und damit auch Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten haben.»⁴⁶ Materiell handelt es sich beim Nachteilsausgleich um Regelungen, die dazu dienen, dass die Beeinträchtigung der Prüfungsteilnehmenden keine negativen Auswirkungen auf den Prüfungsverlauf bzw. das Prüfungsergebnis hat; das qualitative Niveau der Prüfungsaufgaben verändern sie allerdings nicht. Liegt eine Anspruchsberechtigung auf Nachteilsausgleich vor, muss bei der zuständigen Prüfstelle frühzeitig ein Antrag gestellt werden.

Wie sollen nun die Prüfungen gestaltet sein, dass auch blinde und sehbehinderte Menschen unter fairen Bedingungen daran teilnehmen können? Diese Frage wird unter dem Stichwort „Nachteilsausgleich“⁴⁷ behandelt.

Die Grenzen des Nachteilsausgleichs werden durch zwei Kriterien definiert.

Prüfungen können sowohl hausintern beim Bildungsanbieter oder externen Prüfstellen (z.B. IHK-Prüfungen) stattfinden. Blinde und sehbehinderte Menschen haben in der Regel Anspruch auf sogenannte Nachteilsausgleiche. Regelungen zum Nachteilsausgleich dienen dazu, dass die Behinderung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer keine negativen Auswirkungen auf den Prüfungsverlauf bzw. das Prüfungsergebnis hat. Sie nehmen jedoch keinen Einfluss auf das qualitative Niveau der Prüfungsaufgaben. In der Regel muss die Beantragung solcher Nachteilsausgleiche bei der zuständigen Prüfstelle frühzeitig geschehen, da deren Bewilligung Einzelfallentscheidungen sind. Dafür benötigen Prüfstellen Zeit. Für die Beantragung ebenso wie für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sind die Betroffenen in der Verantwortung. Doch die zuständigen Stellen können die Betroffenen bei der Klärung unterstützen, beispielsweise durch Ihre bereits langjährigen Kontakte zur Prüfstelle.

- a. Als Voraussetzung gilt, dass die behinderte Person überhaupt über die grundsätzliche Eignung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe / eines bestimmten Berufes verfügt. Der Bachelor in Physiotherapie z.B. lässt vor der Zulassung zum Studium die grundsätzliche Eignung durch die Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld abklären⁴⁸.
- b. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich dürfen nicht zu einer Erleichterung der Prüfung führen. *„Die kognitiven und fachlichen Anforderungen müssen denjenigen der nichtbehinderten Lernenden entsprechen“⁴⁹.*

Wie können nun faire, die Prüfung nicht verfälschende Massnahmen zum Nachteilsausgleich aussehen? Der SDBB-Bericht benennt konkrete Massnahmen, was ein Nachteilsausgleich für blinde und sehbehinderte Prüflinge beinhalten könnte⁵⁰. Die Vorschläge reichen von Zeitverlängerungen,

⁴⁶ SBF (2013). [Merkblatt Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen](#).

⁴⁷ [Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung](#). Bericht zur Erarbeitung und Überprüfung von Anträgen zum Nachteilsausgleich, © 2013 SDBB | CSFO, Bern.

⁴⁸ Physiotherapie für Sehbehinderte, [Zulassungsvoraussetzungen](#)

⁴⁹ [Richtlinie: Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung, Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, 2017](#) S.10

⁵⁰ [Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung](#). Bericht zur Erarbeitung und Überprüfung von Anträgen zum Nachteilsausgleich, © 2013 SDBB | CSFO, Bern, S. 14-17.

Anpassung der Aufgabenstellung bzw. Prüfungsform über Technische Hilfen, andere Medien, der Beizug von Assistenzpersonen bis hin zu räumlichen Massnahmen und einem individuell gestalteten Arbeitsplatz. Aufgabe der Prüfungsverantwortlichen ist es, die gewählten Prüfungsmodifikationen als Mittel für die Gewährleistung von Chancengleichheit für blinde und sehbehinderte Menschen so anzuwenden, dass die fachliche Gleichwertigkeit Prüfungen nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorstand der Schweizerischen Berufsbildungskonferenz SBBK hat an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2019 die Konferenz der beruflichen Grundbildung KBGB beauftragt, die aktuell gültige Empfehlung 7 zum Nachteilsausgleich zu überarbeiten. Der SBBK Vorstand zeigt sich dabei bereit, eine Vereinheitlichung der Prozesse (speziell bei der interkantonalen Zusammenarbeit) und die Umsetzung einer konsolidierten Empfehlung (mit entsprechender Erhöhung der Rechtssicherheit) zu unterstützen.

4.6. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit zielt darauf ab, die verschiedenen von Menschen gestalteten Umwelten so einzurichten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen genutzt und wahrgenommen werden können. Da Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auch unterschiedliche Erwartungen an ihre Umwelt haben, wird in Bezug auf Barrierefreiheit auch von „Design für alle“⁵¹ geredet.

Als besonders wichtige Anwendungsbereiche der Barrierefreiheit gelten das Bauen, der öffentliche Verkehr und die Kommunikation/Information. Für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit spielen alle drei Dimensionen eine bedeutsame Rolle.

4.6.1. Bauen

Für blinde und sehbehinderte Menschen stellen die Orientierung und das Bewegen im Raum eine grosse Herausforderung dar. Die „sehenden Begleitung“⁵², der Blindenstock⁵³ oder der Blindenführhund⁵⁴ können diesbezüglich eine wichtige Unterstützung leisten. Von der Bauseite her sind für blinde und sehbehinderte Menschen taktil-visuelle Markierungen am Boden besonders hilfreich. Sie helfen ihnen, sich im öffentlichen Raum besser zu orientieren und sich unabhängiger zu bewegen. Problematisch für Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung ist es, wenn gewohnte und eingeübte Wege z.B. durch Baustellen unterbrochen werden. Gefährlich sind in den Raum ragende Elemente auf Kopfhöhe, welche durch den Signal- oder Langstock nicht erkennbar sind. Bei Strassenübergängen ist es von Vorteil, wenn die Ampeln mit taktilen oder akustischen Elementen ausgerüstet sind.

4.6.2. Öffentlicher Verkehr

Blinde und sehbehinderte Menschen sind für ihre Mobilität sehr stark auf den öffentlichen Verkehr angewiesen, da sie selbst kein Gefährt fahren können. Seine Nutzung wird für sie vereinfacht, wenn Abfahrts- und Einstiegsorte wie auch Abfahrts- und Ankunftszeiten durch taktile und/oder akustische

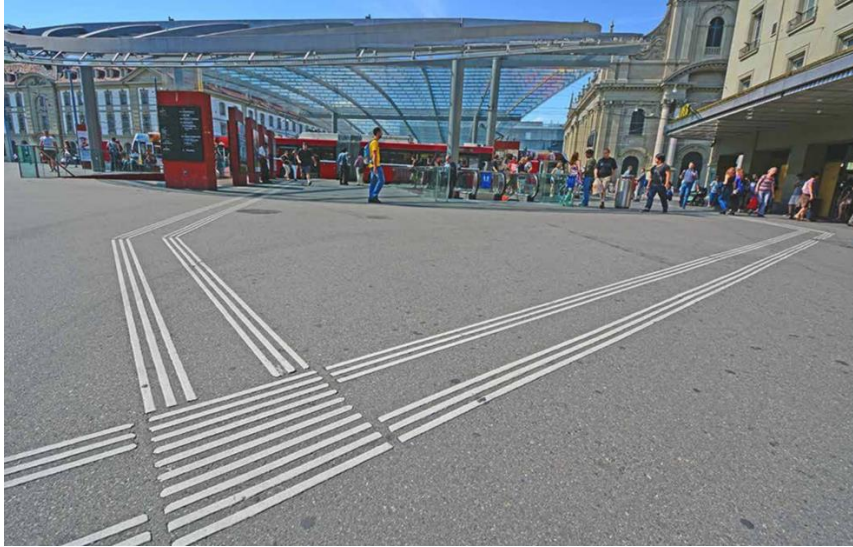
⁵¹ Wikipedia Artikel "[Design für alle](#)"

⁵² Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV), [Sehende Begleitung, Leitfaden zur Begleitung von blinden und sehbehinderten Menschen](#), 2012.

⁵³ Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V., (BSVW), [Wozu braucht man einen Blindenstock?](#)

⁵⁴ Wikipedia Artikel «[Blindenhund](#)»

Hinweise kenntlich gemacht werden. Allein Hinweise auf Anzeigetafeln sind für sie wertlos. Zum Beispiel müssen Perronänderungen unbedingt auch über Lautsprecher bekanntgegeben werden⁵⁵.



4.6.3. Kommunikation und Information

Geschriebene Informationen und Bilder sind für blinde und sehbehinderte Personen nicht oder nur schwer zugänglich. Das Geschriebene muss entweder auch in akustischer (z.B. Hörbücher) oder taktile Form (z.B. in Brailleschrift) vorliegen oder in diese Formen umgearbeitet werden können. Bilder und Filme müssen mit Beschreibungen versehen sein, welche taktil oder akustisch erfasst werden können.

Alle die hier beschriebenen Massnahmen helfen mit, dass die von Menschen gestaltete Umwelt von blinden und sehbehinderten Menschen besser genutzt werden kann. Die aktuell ablaufende digitale Entwicklung hat dabei das Potential, die Zugänglichkeit noch stark zu verbessern.

So helfen etwa Apps den blinden und sehbehinderten Menschen, sich in einer Stadt besser zu orientieren⁵⁶, Geld zu erkennen⁵⁷ oder Farben zu unterscheiden⁵⁸.

Andere Hilfsmittel helfen ihnen bei der Arbeit am Computer. Zum Beispiel der Screenreader. Er ermöglicht das Lesen und Bedienen von Webseiten. Er liest den Inhalt einer Webseite vor oder gibt ihn taktil über eine Braillezeile⁵⁹ wieder. Die gängigsten Screenreader-Programme sind Jaws für Windows (Jaws = Job Access With Speech) und VoiceOver für Apple-Geräte. Ihre Anwendung setzt allerdings die barrierefreie Gestaltung einer Webpräsenz voraus. Die Digitalisierung ist für die blinden und sehbehinderten Menschen nur dann eine wirkliche Chance, wenn die Barrierefreiheit im Netz von den Herstellern von elektronischen Inhalten (Webseiten, mobile Apps, elektronische Dokumente, etc.) ernstgenommen wird.

⁵⁵ Auf den Fahrplanwechsel Dez 20 hat die SBB eine App für blinde und sehbehinderte Reisende lanciert: [SBB Inclusive](#)

⁵⁶ Blind Square, [Was ist BlindSquare?](#)

⁵⁷ Cash Reader, die [Geldlese-App](#)

⁵⁸ ColorSay, Farbscanner, [Hör' die Welt in Farbe!](#)

⁵⁹ Wikipedia Artikel [«Braillezeile»](#)

Barrierefreiheit heisst: die Nutzenden müssen z.B.

- den Text vergrössern
- den Bildschirmhintergrund farblich verändern
- den Text vorlesen lassen oder in Brailleschrift umformen können.

Wichtig ist auch,

- dass graphische Inhalte für blinde und sehbehinderte Menschen eine „lesbare“ Textalternative aufweisen und
- visuell strukturierte Textinhalte, die für Sehende funktionieren, auch eine vom Computer erkennbare und lesbare Struktur aufweisen.

5. Rechtlicher Kontext des Projektes

Gemäss Bundesverfassung (BV) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht *„wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“*⁶⁰. Das gilt auch für den Bildungsbereich. Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere vor, *„wenn:*

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;*
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind“*⁶¹.

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) antwortet auf den Punkt a., indem es festhält:

*„Der Versicherte hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren er ...für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung ...bedarf [...]“*⁶².

Und das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) halten fest, dass sie den Ausgleich der Bildungschancen⁶³ oder die Verbesserung der Chancengleichheit⁶⁴ für Menschen mit Behinderungen fördern oder ihnen Rechnung tragen wollen. Beide Gesetze sagen allerdings im Hinblick auf die Weiterbildung nicht, wie sie dieses Anliegen umsetzen wollen. Das BBG ermöglicht jedoch über den Art. 55a die Finanzierung von *„Massnahmen zur Förderung der Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen“*. Und das WeBiG finanziert über den Art. 12 *„Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung“* das Projekt *„Für blinde und sehbehinderte Menschen den Zugang zur öffentlichen Weiterbildung verbessern“*.

⁶⁰ Bundesverfassung, [Art. 8.2 Rechtsgleichheit](#)

⁶¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), [Art. 2.5ab Begriffe](#)

⁶² Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), [Artikel 21.1 Anspruch](#)

⁶³ Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) [Art. 3c Ziele](#): *„Dieses Gesetz fördert und entwickelt den Ausgleich der Bildungschancen ... sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.“*

⁶⁴ Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG), [Art. 8b Verbesserung der Chancengleichheit](#): *«Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.“*

Im Mai 2014 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (Behindertenrechtskonvention BRK) in der Schweiz in Kraft getreten. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Für die Bildung relevant ist vor allem der Artikel 24.

6. Ergebnisse des Staatenberichts

Alle vier Jahre hat der Bund einen Staatenbericht zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der UNO einzureichen⁶⁵. Der erste Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen wurde im Jahre 2016 verfasst. Die Abschnitte 130 bis 145 sind der „Bildung“ gewidmet. Die Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen wird zwar erwähnt, aber nicht als eigenständiges Thema abgehandelt und problematisiert. Insbesondere werden keine speziellen Massnahmen vorgestellt, welche den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Weiterbildung verbessern sollen. Es wird nur darauf hingewiesen, dass *„aufgrund des entsprechenden Verfassungsartikels ... die staatlichen Berufsbildungsstellen und -behörden verpflichtet“* sind, *„beim Zugang zur Berufs- und Weiterbildung Ungleichbehandlungen zu verhindern. Die Verwendung spezifischer Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen oder die erforderliche persönliche Unterstützung muss ihnen somit gewährt werden, und die Dauer und die Ausgestaltung der angebotenen Ausbildungsleistungen müssen den spezifischen Bedürfnissen dieser Personen Rechnung tragen.“*⁶⁶ Gerade im Hinblick auf die Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen zeigt der Bericht von 2016, dass diesbezüglich noch viele Lücken, ein wenig ausgeprägtes Problembewusstsein und keine die Situation verändernden Projekte vorliegen.

7. Wissenschaftliche Forschung

7.1. Die SAMS-Studie

2015 hat die ZHAW und die HES-SO gemeinsam eine „Studie zum Arbeitsleben von Menschen mit Sehbehinderungen“ (SAMS)⁶⁷ im Auftrag von SZBLIND herausgegeben. Sie enthält auch Informationen zum Thema «Weiterbildung». Darin wird festgehalten:

- Personen mit Sehbehinderungen beanspruchen – mit Ausnahme von Umschulungen – selten berufliche Weiterbildungen. Ein Grund liegt darin, dass diese mehrheitlich nicht barrierefrei zugänglich sind⁶⁸.

⁶⁵ [Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen](#), Bern 29.06.2016

⁶⁶ [Ebd.](#) Abschnitt 137

⁶⁷ Sylvie Johnner-Kobi Anna Maria Riedi u.a., SAMS: [Studie zum Arbeitsleben von Menschen mit Sehbehinderung](#). Eine Forschungs Kooperation der ZHAW und der HES-SO unter der Leitung des Instituts für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe der ZHAW, [Departement Soziale Arbeit](#), September 2015.

⁶⁸ „SAMS hat gezeigt, dass Personen mit Sehbehinderung – mit Ausnahme der Umschulungen – selten berufliche Weiterbildung beanspruchen, dies einerseits, weil sie häufig durch sehbehindertenspezifische Weiterbildungen absorbiert sind und andererseits, weil Angebote der beruflichen Weiterbildung mehrheitlich nicht barrierefrei beziehungsweise zugänglich sind.“ SAMS, S.42.

- Über 43.6% der Befragten haben bisher keine Weiterbildung absolviert. Von den 56.4%, welche schon an Weiterbildungen teilgenommen haben, haben 25.5% nur sehbehindertenspezifische Weiterbildungen besucht und nur 30.8% auch Erfahrungen mit berufsspezifischen Kursen⁶⁹.
- Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung korreliert positiv mit dem Anstellungsgrad. Für blinde oder sehbehinderte Personen, welche an keiner oder an einer ausschliesslich sehbehindertenspezifischen Weiterbildung teilgenommen haben, ist die Chance 3 bis 6mal geringer, dass sie über eine Vollzeit- oder eine gewünschte Teilzeitstelle verfügen.⁷⁰

7.2. Linguistik ZHAW

Das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW baut in Zusammenarbeit mit der Universität Genf ein Schweizer Zentrum für Barrierefreie Kommunikation⁷¹ auf. Dieses soll auch blinden und sehbehinderten Menschen zugutekommen. Die Ergebnisse der Forschung fliessen erstens in die Lehre ein. Im Master Angewandte Linguistik gibt es seit 2020 in der Vertiefung Fachübersetzen den Schwerpunkt Barrierefreie Kommunikation/Audiovisuelles Übersetzen.⁷² Zweitens soll das Zentrum eine Anlaufstelle für alle Menschen werden, die Informationen zur Barrierefreien Kommunikation benötigen. Drittens will das Departement Angewandte Linguistik Studierenden mit einer Behinderung einen gleichberechtigten Zugang und selbständiger Teilhabe an einem Studium ermöglichen. Das Projekt wird finanziell unterstützt über Artikel 59 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG⁷³.

7.3. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH⁷⁴ ist eine Pädagogische Hochschule, die den Fokus auf heil- und sonderpädagogische Fragestellungen legt. Sie verfolgt das Ziel «Bildung für Alle» zu ermöglichen. Dazu bietet sie Aus-⁷⁵ und Weiterbildungen⁷⁶ im Bereich heilpädagogische Lehrberufe und pädagogisch-therapeutische Berufe an, betreibt Forschung und Entwicklung⁷⁷ im Kontext heilpädagogischer Fragestellungen zur Stärkung der Theorie und der Praxis und unterstützt mit massgeschneiderten Dienstleistungen⁷⁸ das heilpädagogische Berufsfeld und die Bildungsverantwortlichen.

⁶⁹ „56.4% der in Modul 4 Befragten haben in ihrer beruflichen Laufbahn mindestens einmal eine berufliche und/oder sehbehindertenspezifische Weiterbildung besucht (25.5% nur sehbehindertenspezifisch, 15.2% beruflich, 15.6% beruflich und sehbehindertenspezifisch). Erstaunliche 43.6% haben bisher aber keine Weiterbildung absolviert.“ SAMS, S.20.

⁷⁰ „Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung hat einen positiven Einfluss auf die Stellenprozente. Keine Teilnahme an einer Weiterbildung bzw. wenn ausschliesslich eine sehbehindertenspezifische Weiterbildung absolviert wird, bedeutet dies eine 3- bis 6-fache niedrigere Chance auf eine Vollzeit- oder eine gewünschte Teilzeitstelle.“ SAMS, S. 18.

⁷¹ [Schweizer Zentrum für Barrierefreie Kommunikation | ZHAW Angewandte Linguistik](#)

⁷² <https://www.zhaw.ch/storage/linguistik/forschung/barrierefreie-kommunikation/ma-studienschwerpunkt-bfk.pdf>

⁷³ Projektgebundene Beiträge nach HFKG, P-7 [Equal Opportunities and University Development](#) (2017-2020)

⁷⁴ [Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik](#) HfH, Zürich

⁷⁵ Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, [Heilpädagogik studieren](#)

⁷⁶ Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, [Weiterbildungen](#)

⁷⁷ Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, [Forschung und Entwicklung für Theorie und Praxis](#)

⁷⁸ Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, [Dienstleistungen](#)

8. Organisationen, Dienstleistungen, Bildungsangebote

In diesem Kapitel werden Organisationen vorgestellt, die für das Blinden- und Sehbehindertenwesen auf nationaler Ebene eine besondere Bedeutung haben. Zudem werden ihre Dienstleistungen beschrieben und – wenn vorhanden - ihre Bildungsangebote charakterisiert.

8.1. Inclusion Handicap IH

Inclusion Handicap (IH)⁷⁹ ist der politische Dachverband der Behindertenorganisationen. Er umfasst 20 Mitgliedsorganisationen⁸⁰. Er vertritt die Anliegen der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Behörden, der Politik und der Wirtschaft und koordiniert die Zusammenarbeit mit zentralen Akteuren auf nationaler, interkantonaler und internationaler Ebene. In ihrer Funktion setzt sich IH auch für blinde und sehbehinderte Menschen ein, aber nicht nur für sie. Als Dachverband vertritt er die politischen Interessen aller Menschen mit Behinderungen in der Schweiz.

8.2. Schweizerischer Zentralverband für das Blindenwesen SZBLIND

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND⁸¹ ist der Dachverband der Institutionen des schweizerischen Blinden-, Sehbehinderten-, Taubblinden- und Hörsehbehindertenwesens. Er umfasst 68 Mitgliedorganisationen⁸² (ordentliche und assoziierte Mitglieder) und setzt sich seit 1903 dafür ein, dass blinde, sehbehinderte und taubblinde Menschen ihr Leben selbst bestimmen und in eigener Verantwortung gestalten können.

Was das Kurswesen betrifft, ist SZBLIND verantwortlich für die **Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals im Blindenwesen** für die ganze Schweiz.

Eidgenössische Höhere Fachprüfungen⁸³:

- SZBLIND bildet die Trägerschaft für die "Eidgenössische Höhere Fachprüfung Rehabilitationsexpertin / Rehabilitationsexperte für sehbehinderte und blinde Menschen"⁸⁴ und
- und zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) anerkannten schweizerischen Blindenführhundesschulen⁸⁵ die Trägerschaft für die "Eidgenössische Höhere Fachprüfung Blindenführhundeinstruktorin/instruktor"⁸⁶.

Einführungskurse

Sie vermitteln Grundlagenwissen zu verschiedenen Bereichen des Sehbehindertenwesens und sind vor allem für Personen geeignet, die neu mit sehbehinderten, blinden, hörsehbehinderten und/oder

⁷⁹ [Inclusion Handicap](#), der Dachverband der Behindertenorganisationen

⁸⁰ Inclusion Handicap, [Mitgliedsorganisationen](#)

⁸¹ Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen [SZBLIND](#)

⁸² Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND, [Mitgliedsorganisationen](#)

⁸³ SZBLIND, [Trägerschaft Höhere Fachprüfungen](#)

⁸⁴ Eidgenössische Höhere Fachprüfung [Rehabilitationsexpertin / Rehabilitationsexperte für sehbehinderte und blinde Menschen](#)

⁸⁵ [Adressliste](#) der Führhundesschulen

⁸⁶ Eidgenössische Höhere Fachprüfung [Blindenführhundeinstruktorin/instruktor](#)

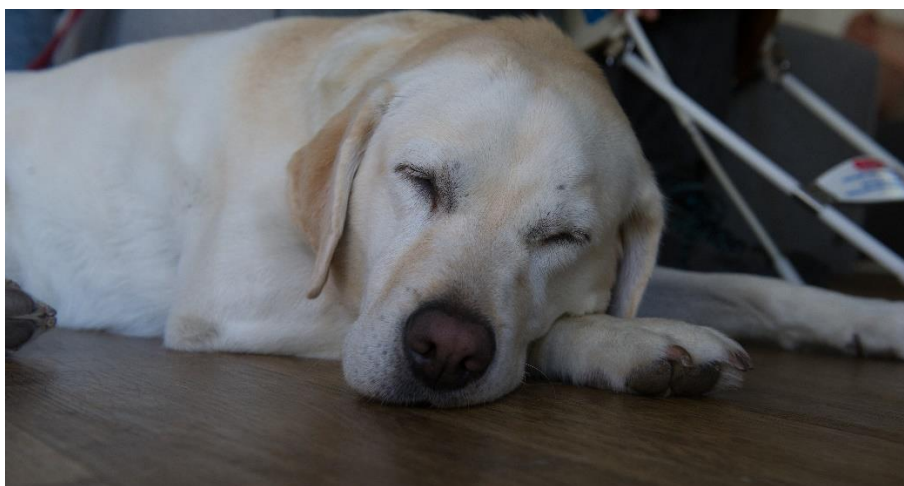
taubblinden Menschen arbeiten⁸⁷.

Weiterbildungskurse

Sie werden angeboten für erfahrene Fachpersonen, die ihr Fachwissen aktualisieren erweitern wollen. Die Themenauswahl wird jährlich neu entwickelt und umfasst Bereiche aus Früherziehung und Schule, Mehrfachbehinderung, Rehabilitation, Sozialarbeit, Alter, Beleuchtung und Informations- und Kommunikationstechnologien.

Kurse für Freiwillige und Kommunikationsassistent/innen

Neben Aus- und Weiterbildungen für Fachpersonen führt SZBLIND auch Kurse für freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen⁸⁸ und Kommunikationsassistenten und -assistentinnen⁸⁹ durch. Diese Kurse sind insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Begleitpersonen von taubblinden und hörschbehinderten Menschen gedacht.



8.3. Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV⁹⁰, der 1911 entstanden ist und sich als Selbsthilfeorganisation versteht, bietet ein breites Angebot von Dienstleistungen⁹¹ für unterschiedliche Zielgruppen (für Menschen mit Sehbehinderungen⁹², für Angehörige⁹³, für Fachpersonen⁹⁴ und Unternehmen⁹⁵) an. Angeboten werden auch spezielle Kurse für blinde und sehbehinderte Menschen⁹⁶.

⁸⁷ SZBLIND, [Einführungskurse](#)

⁸⁸ SZBLIND, [Kurse für ein freiwilliges Engagement](#)

⁸⁹ SZBLIND, [Kurse für Kommunikationsassistentinnen und -assistenten](#)

⁹⁰ [Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV](#)

⁹¹ Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, [Dienstleistungen](#)

⁹² Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, [Dienstleistungen für Menschen mit Sehbehinderungen](#)

⁹³ Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, [Dienstleistungen für Angehörige](#)

⁹⁴ Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, [Dienstleistungen für Fachpersonen](#)

⁹⁵ Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, [Dienstleistungen für Unternehmen und Institutionen](#)

⁹⁶ Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, [Kursangebot](#)

In der Deutschschweiz gliedert sich das Kursprogramm in folgende Angebotsgruppen⁹⁷: Sport und Bewegung; Gesundheit und Wohlbefinden; Kulinarisches und Genuss; Musik und Tanz; Kreativität und Handwerk; Kultur, Natur und Spiel; Sprachen und Kommunikation; Spezielle Kursangebote. Ein ähnliches Programm wird auch in der Westschweiz angeboten⁹⁸.

Im Bereich der Weiterbildung arbeitet der SBV mit der Schweizerischen Caritasaktion der Blinden CAS⁹⁹ und dem Schweizerischen Blindenbund SBb¹⁰⁰ zusammen. Jede der drei Organisationen trägt die Verantwortung für einen Teil des Kursangebotes. Alle Kurse werden aber in einem gemeinsamen Kursprogramm ausgeschrieben.

Die Beratung, die Schulung und der Support von blinden und sehbehinderten Personen im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Hilfsmittel wird von der gemeinnützigen Stiftung AccessAbility gewährleistet. Diese Stiftung hat der SBV als Mehrheitsaktionärin der Accesstech AG¹⁰¹ im Juni 2016 ins Leben gerufen¹⁰² und 17 ihrer erfahrenen Mitarbeiter aus dem Bereich Schulung und Support dort eingebracht. Mandatiert durch Leistungsaufträge der Selbsthilfeorganisationen SBV und des Schweizerischen Blindenbundes SBb sei es so möglich, ein noch dichteres Netz an Hilfestellung für sehbehinderte Anwender von elektronischen Hilfsmitteln aufzubauen, schreibt die Stiftung.¹⁰³

8.4. Schweizerische Caritasaktion der Blinden¹⁰⁴

Seit 1933 besteht die christlich geprägte Selbsthilfeorganisation CAB (Caritasaktion der Blinden). Sie unterstützt blinde, stark sehbehinderte und taubblinde Menschen und ihre Angehörigen und Helfer/Helferinnen mit verschiedenen Dienstleistungen. Dazu gehören auch Weiterbildungen. Sie haben das Ziel, dass die Betroffenen ihr Leben möglichst selbständig gestalten können, Mut und Kraft für den Alltag finden und es ihnen gelingt, sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Neben eigenen Weiterbildungskursen für blinde und sehbehinderte Menschen steuert CAB zum gemeinsamen Bildungsprogramm der drei Blindenorganisationen insbesondere Kurse bei, welche für hörsehbehinderte und taubblinde Menschen geeignet sind.

8.5. Schweizerischer Blindenbund¹⁰⁵

Der Schweizerische Blindenbund SBb wurde 1958 als Selbsthilfeorganisation gegründet. Auch er engagiert sich in der Beratung von blinden und sehbehinderten Menschen¹⁰⁶ und zusammen mit dem SBV und der CAB für die Weiterbildung für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit¹⁰⁷. Seine

⁹⁷ Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, [Kursprogramm 2021](#)

⁹⁸ Fédération suisse des aveugles et malvoyants FSA, [offres des cours](#)

⁹⁹ [Schweizerische Caritasaktion der Blinden CAS](#)

¹⁰⁰ [Schweizerischer Blindenbund SBb](#)

¹⁰¹ [Accesstech AG](#),

¹⁰² AccessAbility, [Stiftung](#)

¹⁰³ AccessAbility, [Von Accesstech zu AccessAbility](#)

¹⁰⁴ [Schweizerische Caritasaktion der Blinden CAS](#)

¹⁰⁵ [Schweizerischer Blindenbund SBb](#)

¹⁰⁶ Schweizerischer Blindenbund SBb, [Beratung](#)

¹⁰⁷ Schweizerischer Blindenbund SBb, [Kurse](#)

Weiterbildungsangebote wie auch diejenigen der anderen Blindenorganisationen werden durch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV subventioniert und zum Teil durch Spenden vergünstigt.

8.6. Retina Suisse¹⁰⁸

Retina Suisse ist die gesamtschweizerische Organisation der Personen mit Netzhauterkrankungen¹⁰⁹. Die Vereinigung unterstützt die Betroffenen durch Beratung¹¹⁰, Informationsmaterial¹¹¹ und Gesprächsgruppen¹¹². Im Angebot stehen auch Webinare¹¹³, welche zum Beispiel Auskunft geben über die Entwicklung der Forschung in diesem Bereich, über Therapiemöglichkeiten und Medikamente.

8.7. Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU)

Im Zentrum der Arbeit der Schweizerischen Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU)¹¹⁴ steht die Integration von blinden und sehbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt oder der Erhalt ihrer Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt. Dazu

- bietet SIBU den blinden und sehbehinderten Menschen Standortbestimmungen für eine nachhaltige individuelle berufliche Integrationsplanung an,
- rüstet sie mit den bestmöglichen Hilfsmitteln für die jeweilig vorgesehene berufliche Tätigkeit aus,
- schult sie für die optimale Anwendung der Hilfsmittel.

Die Schulungen bereiten auf berufliche Tätigkeiten und auf Ausbildungen (berufliche Erstausbildungen, Tertiärausbildungen, Umschulungen, Weiterbildungen) vor.

Ergänzend dazu bietet SIBU selber sehbehindertengerechte Weiterbildungen¹¹⁵ an, und zwar im Bereich der Informatik und der Fremdsprachen. Die Programme führen dabei zu anerkannten Diplomen, wobei die Diplomprüfung bei SIBU unter sehbehindertengerechten Bedingungen absolviert werden kann.

SIBU arbeitet nicht nur mit den von einer Sehbehinderung betroffenen Menschen zusammen, sondern auch mit den Arbeitgebern und der Invalidenversicherung. Sie ist gegründet worden von der Sehbehindertenhilfe Basel¹¹⁶ und verfügt über eine Zweigniederlassung in der Romandie, die ihre Dienstleistungen unter dem Namen «Service Romand d'Informatique pour Handicapés de la Vue (SRIHV)»¹¹⁷ anbietet.

¹⁰⁸ [Retina Suisse](#)

¹⁰⁹ Retina Suisse, [Netzhauterkrankungen](#)

¹¹⁰ Retina Suisse, [Beratungen](#)

¹¹¹ Retina Suisse, [Informationsmaterial](#)

¹¹² Retina Suisse, [Gesprächsgruppen](#)

¹¹³ Retina Suisse, [Webinare](#)

¹¹⁴ [Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld \(SIBU\)](#)

¹¹⁵ Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU), [Weiterbildungen](#)

¹¹⁶ [Sehbehindertenhilfe Basel](#)

¹¹⁷ [Service Romand d'Informatique pour Handicapés de la Vue \(SRIHV\)](#)

8.8. Bachelor in Physiotherapie – Physiotherapie für Sehbehinderte

Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW bietet für Blinde und Sehbehinderte eine Bachelorausbildung in Physiotherapie an¹¹⁸. Da in diesem Berufsfeld mehr die Hände als die Augen gefragt sind, ermöglicht diese Ausbildung talentierten blinden und sehbehinderten Menschen selbständig eine hochqualifizierte Tätigkeit auszuführen. Nebst den formalen Zulassungsbedingungen (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität) müssen Interessierte einen Eignungstest bei der Schweizerischen Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU)¹¹⁹ bestehen. Zudem dauert das Studium je nach Behinderungsgrad bis zu ca. 20% länger. Die Interessen der blinden und sehbehinderten Physiotherapeuten und –therapeutinnen werden durch den Verein Physioblind¹²⁰ vertreten.

8.9. Medizinische Masseur/in für Sehbehinderte und Blinde mit eidg. Fachausweis

Im Rahmen der Höheren Berufsbildung wird eine Ausbildung zum medizinischen Masseur / zur medizinischen Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis¹²¹ angeboten. Dieser Beruf ist gut geeignet für Menschen mit einer Sehbehinderung. Die Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU)¹²² unterstützt daher die interessierten sehbehinderten Personen bei der Vorbereitung und begleitet sie zu einem erfolgreichen Berufsabschluss. Der Schweizerische Verband der sehbehinderten und blinden Medizinischen Masseure (MassageBlind, gegründet 2019) vertritt ihre Interessen. Er setzt sich für den Nachteilsausgleich seiner Berufsleute ein, arbeitet mit Ausbildungszentren, öffentlichen Organisationen, der Trägerschaft dieser Fachprüfung und dem Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband SBV zusammen¹²³.

8.10. Die Apfelschule¹²⁴

Der Verein Apfelschule wurde im Jahr 2016 gegründet. Gemäss Vereinszweck erschliesst er „blinden und sehbehinderten Menschen den Zugang zu den smarten Technologien und unterstützt sie in deren Nutzung. Er verhilft ihnen damit zu mehr Autonomie und erleichtert ihnen die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.“¹²⁵. Dazu bietet er ihnen Weiterbildungen auf verschiedenen Niveaus und in verschiedenen Formaten an: Informationskurse¹²⁶, Basiskurse¹²⁷, Aufbaukurse¹²⁸, Themenkurse¹²⁹,

¹¹⁸ ZHAW, [Bachelor in Physiotherapie](#),

¹¹⁹ Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU), [Vorbereitung auf das Physiotherapie-Studium](#)

¹²⁰ [Physioblind](#), Verein der sehbehinderten und blinden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in der Schweiz

¹²¹ [Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis](#)

¹²² Schweizerische Fachstelle für Sehbehinderte im beruflichen Umfeld (SIBU), [Unterstützung im Hinblick auf den Abschluss Medizinische Masseurin / Medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis](#)

¹²³ [MassageBlind](#), Schweizerische Verband der sehbehinderten und blinden Medizinischen Masseure

¹²⁴ [Apfelschule](#)

¹²⁵ Apfelschule, [Statuten, Art. 3 Zweck](#)

¹²⁶ Apfelschule, [Informatikkurse](#)

¹²⁷ Apfelschule, [Basiskurse](#)

¹²⁸ Apfelschule, [Aufbaukurse](#)

¹²⁹ Apfelschule, [Themenkurse](#)

aber auch iPhone-Treff¹³⁰ und Apfeltalk¹³¹. Am letzten Format kann man von zuhause per Telefon/Skype teilnehmen. Die Apfelschule wird unterstützt vom SBV.

8.11. Bibliothek für blinde und sehbehinderte Menschen

Die Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte SBS¹³² ist eine Spezialbibliothek mit eigener Produktion. Sie macht Bücher, Zeitschriften, Musiknoten, Filme und Spiele für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen zugänglich. Sie wandelt sie in eine Form um, welche den Fähigkeiten der blinden, seh- oder lesebehinderten Menschen entsprechen. Die SBS produziert Hörbücher, Hörzeitschriften, Braille-Bücher, Braille-Musiknoten, Grossdruckbücher, E-Books und Hörfilme. Zum Angebot gehören sowohl Unterhaltungsliteratur wie auch Sachbücher. Für blinde oder sehbehinderte Personen in einer Bildung oder Weiterbildung werden die Unterlagen in die gewünschte Form umgearbeitet. Je nach Alter, Ausbildung und Situation können die Kosten von Dritten (IV, Arbeitgeber, Kanton, Fonds) übernommen werden¹³³. Die SBS berät ihre Kunden diesbezüglich und steht ihnen bei einer Ablehnung eines Antrages juristisch bei.

SBS ist nicht nur als Spezialbibliothek tätig, sondern fungiert zugleich als Dachverband¹³⁴ aller Blindenbibliotheken der Schweiz. Dazu zählen neben der SBS die «Biblioteca Braille e del libro parlato delle unitas»¹³⁵, «Bibliothèque Braille Romande et livre parlé»¹³⁶ und «Bibliothèque Sonore Romande»¹³⁷.

8.12. Access for all

Die Schweizerische Stiftung „Zugang für alle“¹³⁸ versteht sich einerseits als Vermittlerin zwischen den Menschen mit Behinderungen und den Anbietern von digitalen Informationen und Geräten. Sie setzt dafür ein, dass die digitale Welt für die Menschen mit Behinderungen zugänglich ist und die digitale Technologie barrierefrei genutzt werden kann. Sie ist aber andererseits auch ein Kompetenzzentrum und bietet Schulungen¹³⁹ an, in denen behinderte und nichtbehinderte Fachleute lernen, wie Websites, Webapplikationen und Dokumente barrierefrei gestaltet werden können. Sie berät¹⁴⁰ Firmen in Fragen der Barrierefreiheit und –als unabhängige Zertifizierungsstelle¹⁴¹ – überprüft und zertifiziert sie barrierefreie Websites.

„Barrierefrei“ bezieht sich auf unterschiedliche Behinderungsformen:

¹³⁰ Apfelschule [iPhone Treff](#)

¹³¹ Apfelschule, [Apfeltalk](#)

¹³² [Die Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte SBS](#)

¹³³ Die Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte, [Lehrmittel und Berufsunterlagen](#)

¹³⁴ Die Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte, [Partnerschaften](#)

¹³⁵ [Biblioteca Braille e del libro parlato della unitas](#)

¹³⁶ [Bibliothèque Braille Romande et livre parlé/](#)

¹³⁷ [Bibliothèque Sonore Romande](#)

¹³⁸ [Access for all](#)

¹³⁹ Access for all, [Schulungen](#)

¹⁴⁰ Access for all, [Beratung](#)

¹⁴¹ Access for all, [Zertifizierungen](#)

- Visuelle Einschränkungen (von Sehbehinderungen bis Blindheit),
- Auditive Einschränkungen (von Schwerhörigkeit bis Gehörlosigkeit),
- Motorische Einschränkungen (sind vielfältig, z.B. von einem Tremor und eingeschränkter Trefferbarkeit bis zu Tetraplegie),
- Kognitive Einschränkungen (sind multidimensional, z.B. Aufmerksamkeitsstörungen, Lernbehinderungen).

Barrierefrei“ ist eine Homepage, wenn sie auf diese vier Behinderungsformen Rücksicht nimmt.

8.13. Schulung von blinden, seh- und höresehbehinderten Kindern und Jugendlichen

Die Schulung von blinden, seh- und höresehbehinderten Kindern und Jugendliche geschieht in der Schweiz auf zwei Wegen. Einerseits bestehen in allen drei Sprachregionen spezifische Blindenschulen¹⁴², die betroffene Kinder und Jugendliche besuchen können. Andererseits können aufgrund des inklusiven oder integrativen Schulmodells¹⁴³¹⁴⁴ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch die öffentliche Schule besuchen. Dann steht ihnen eine ambulante Beratung und Unterstützung¹⁴⁵ in den Schulen zur Verfügung.

9. Der Blick auf internationale Entwicklungen

9.1. EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030

Unter dem Titel «Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030» hat die Europäische Kommission am 03.03.2021 eine Mitteilung¹⁴⁶ an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen verschickt. Sie steht unter dem Grundsatz:

„Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf gute Bedingungen am Arbeitsplatz, auf eine unabhängige Lebensführung, auf Chancengleichheit und auf eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben ihrer Gemeinschaft. Sie alle haben ein Recht auf ein Leben ohne Hindernisse. Und als Gemeinschaft haben wir die Pflicht, sicherzustellen, dass sie uneingeschränkt und gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft teilhaben können“¹⁴⁷,

und fordert auf der Grundlage der «Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz»¹⁴⁸ die Mitgliedstaaten auf,

¹⁴² [Schulen](#) für blinde, seh- und höresehbehinderte Kinder und Jugendliche

¹⁴³ Unterlagen der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK zur [Sonderpädagogik](#)

¹⁴⁴ Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, [Schule und Integration](#)

¹⁴⁵ [Ambulante Beratungsstellen](#) für die Unterstützung in den öffentlichen Schulen

¹⁴⁶ [Mitteilung](#) der Europäischen Kommission, Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030, 03.03.2021

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ [Empfehlung des Rates](#) vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz, 24.11.2020

«Berufsbildungsprogramme so zu konzipieren, dass sie inklusiv und zugänglich für schutzbedürftige Gruppen wie Menschen mit Behinderungen sind»¹⁴⁹.

9.2. Plattform: Inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren (iBoB)

In Deutschland existiert eine digitale Plattform¹⁵⁰, die es blinden und sehbehinderten Menschen ermöglicht, auf unkomplizierte Weise nach barrierefreien beruflichen Weiterbildungen zu suchen. Der Betreiberverein¹⁵² dieses Angebots trägt nicht nur die Verantwortung für die Plattform, sondern unterstützt zudem die Weiterbildungsanbieter bei der Erstellung barrierefreier Angebote. Dazu hat er ein Anforderungsprofil¹⁵³ an barrierefreie Weiterbildungen für blinde und sehbehinderte Menschen erarbeitet. Die Arbeit wird unterstützt durch das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

9.3. Medizinisch-taktile Untersucherin MTU

In Deutschland ist ein neuer Beruf entstanden, die medizinisch-taktile Untersucherin¹⁵⁴. Die ausgebildeten Personen haben die Aufgabe, bei der Früherkennung von Brustkrebs mitzuarbeiten. Zugelassen zur Ausbildung sind Frauen mit Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung und einem ausgeprägtem Tastsinn. In der Ausbildung lernen sie das Abtasten der weiblichen Brust nach einem von discovering hands entwickelten, standardisierten und qualitätsgesicherten Tastverfahren. Wissenschaftliche Studien bestätigen, dass eine medizinisch-taktile Untersucherin «etwa 30% mehr und bis zu 50% kleinere Gewebeveränderungen (5 bis 8 mm) finden als Ärzt*innen (1 bis 2 cm)»¹⁵⁵ kann. «Ihren ausgeprägten Tastsinn nutzen MTU bei der Taktilographie, um Brustgewebe sowie Lymphbahnen und -knoten an Hals, Brustbein und Achseln der Patientin millimetergenau und schmerzfrei zu untersuchen». Das Berufsbild der medizinisch-taktile Untersucherin wird aktuell auch in Österreich¹⁵⁶ eingeführt. Und auch in der Schweiz¹⁵⁷ gibt es Bestrebungen¹⁵⁸ dazu.

9.4. Forschungsprojekt: inklusive, allgemeine Erwachsenenbildung¹⁶⁰

Das Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Marburg hat ein Konzept entwickelt «für die Qualifizierung von pädagogischem Personal für inklusive Bildung im Kontext der allgemeinen

¹⁴⁹ [Mitteilung](#) der Europäischen Kommission, Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030, 03.03.2021

¹⁵⁰ [Plattform](#): Inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren (iBob)

¹⁵¹ [Projektbeschreibung](#): Inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren (iBob)

¹⁵² Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. ([dvbs](#))

¹⁵³ [Anforderungsprofil](#) an barrierefreie Weiterbildungen gemäss iBoB

¹⁵⁴ Medizinisch-taktile Untersucherin MTU, [Ausbildung](#)

¹⁵⁵ Wiki-Durchblick: [Best Practice: Medizinisch-Taktile Untersucherin](#)

¹⁵⁶ Discovering hands [Österreich](#)

¹⁵⁷ Blick, [Sehbehinderte sollen Brustkrebs ertasten](#)

¹⁵⁸ Senologie, [Von einer Behinderung zu einer lebensrettenden Fähigkeit!](#)

¹⁵⁹ Pretac – Verein für taktile Vorsorge, [Eine Sozialinitiative mit \(Spür-\)Sinn](#)

¹⁶⁰ Universität Marburg, Projekt: [Qualifizierung für eine inklusive, allgemeine Erwachsenenbildung am Beispiel von Blindheit und Sehbeeinträchtigung - iQ EB](#)

öffentlichen Weiterbildung mit Schwerpunkt auf die Zielgruppe blinder und sehbeeinträchtigter Menschen». Mittels Befragungen und Dokumentenanalysen wurden

- der Bedarf einer regionalen Volkshochschule,
- die Anforderungen an das Personal,
- die Besonderheiten der unterschiedlichen Prorambbereiche
- die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Adressatinnen und Adressaten
- das Wissen Expertinnen und Experten der Selbsthilfe und der einschlägigen Fachgesellschaften

erhoben.

«Auf Basis dieser Analyse wurde eine Fortbildungsreihe¹⁶¹ für das Personal an Volkshochschulen mit makrodidaktischen Aufgaben der Planung und mikrodidaktischen Aufgaben des Unterrichtens entwickelt. Ziel war dabei die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften (Leitungen, Programmplanende und Kursleitungen) in der allgemeinen Weiterbildung hinsichtlich einer spezifischen Zielgruppe.»¹⁶²

¹⁶¹ Universität Marburg, [Fortbildungsreihe](#): Inklusive, allgemeine Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt auf Blindheit und Sehbeeinträchtigung

¹⁶² Vgl. Fussnote 156